

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstag und Freitag.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 27.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 4. April.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch

§ 1.

Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichs-fleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehes und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4.

Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags, und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes u. d. Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundzüge für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehes, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eignen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eignen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6.

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eignen Wirtschaftsbedarf bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eignen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notischlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Notischlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundstücken, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7.

Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8.

Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehes (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9.

Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom

17. Dezember

1914 (R.G.-Bl. S. 516) und mit folgenden Aufgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftbetriebes bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere entnommen werden.
2. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notischlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehes bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. In Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen,

die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13.

Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14.

Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsschriften zuwiderhandelt.

§ 16.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen erscheint es bedenklich, auf die Befichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen während des Krieges ganz zu verzichten, da gerade infolge der durch Einberufung vieler Geschäftsinhaber zum Heeresdienst bedingten unvollkommenen Geschäftsführung und der Einstellung von mancherlei ungeeigneten Hilfskräften eine Zunahme der schon in Friedenszeiten festgestellten Ordnungswidrigkeiten zu befürchten ist. Soweit es zur Vornahme der Befichtigungen an geeigneten pharmazeutischen Sachverständigen fehlt, bleibt nur übrig, allein den Kreisarzt heranzuziehen.

Selbstverständlich muß bei allen Befichtigungen den besonderen, durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten Rechnung getragen und auf die Beachtung der der Sicherheit des Publikums dienenden Vorschriften über Ordnung im Geschäftsbetriebe, Befolgung der Vorschriften für den Handel mit Giften usw. das Hauptgewicht gelegt werden.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: Richter.

Mainz, den 20. März 1916.

Verordnung.

Betr.: Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Festung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Meine Verordnungen vom 29. Oktober 1915 M. P. 22282/6852 und vom 8. Febr. 1916 M. P. 25085/8578 werden aufgehoben.

§ 2.

Alle Ausländer, mit Ausnahme unverdächtig Angehöriger der verbündeten Staaten, sind von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen. Ausnahmen unterliegen meiner besonderen Genehmigung.

§ 3.

Außer einem Jagdschein (Jagdwapfenpaß) muß jeder die Jagd Ausübende stets einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Wapfenpaß mit sich führen.

§ 4.

Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen

und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 Meter von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

gez.: von Büding,
General der Artillerie.

Bekanntmachung,

Nr. 23. II. 1700/2. 16. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Verbot der Beschlagnahme für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. A.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollspinnstoffen, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. A.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollspinnstoffen, (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. A.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.), und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. A.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, W. II. 478/10. 15. R. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Streifen und Räumlinge) auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffäden, Reinsäden, u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt: Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung. —:

1. Webereiherren;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen: für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wollereien nötigen Mengen von Puffbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen Puffbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wick- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottegarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert u. verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg. an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg. nicht übersteigen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Bedecken (z. B. Bleichen, Färben, usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben, und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne, und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Streifen und Räumlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldechein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Werkstoffgesellschaft, Berlin W, Rühner Str. 1/4 zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Streifen und Räumlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverordnung getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelachse für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Ankerketten oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewerkschaft haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Streifen und Räumlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelbefugung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.
- Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Streifen und Räumlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht.
2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mäuleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die

erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, zu fordern.

Beispiele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat spunnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn aus Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anschlag 12 500
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen 7 500

20 000

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher
Abfallgarn 25 000
reguläres Garn 7 500

32 500

2) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 50 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stellen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Kunstbaumwolle, Kunstbaumwolle und Baumwollspinnstoffe gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten der Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Ausland eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3, Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. A.) vom 1. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von der Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Ausgang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbar Stelle angehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Kriegsgefangene

sind in der letzten Zeit wiederholt ausgenutzt und überanstrengt worden. Hierdurch wurden sie arbeitsunwillig; manche sind auch entwichen.

Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, daß

Unterkunft und Verpflegung

die nötige Sorgfalt zu verwenden und die Kriegsgefangenen

nicht auszunutzen.

Bei Unterbringung in gemeinsamer Unterkunft muß trotzdem die Bewachung innerhalb der Gemarkung fortgesetzt, daran festgehalten werden, daß die Gefangenen Morgens aus der Unterkunft abgeholt und Abends dieselbe zurückgebracht werden.

und dem militärischen Wachmann persönlich abgeliefert werden.

Trifft an irgendwelchen Unregelmäßigkeiten die Schuld den Arbeitgeber, so wird den erlassenen Bestimmungen gemäß unabsichtlich gegen denselben vorgegangen werden.

Die Erleichterung in der Haltung und Bewachung von Kriegsgefangenen darf nicht dazu führen, zu vergessen, daß man es immer noch mit Kriegsgefangenen zu tun hat,

deren Entweichen verhindert werden muß.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.

18. Armee-Korps.

gez.: Augustin.

Für die Richtigkeit

von Bndt, Rittmeister.

Bekanntmachung

betreffend Verkauf von sich nicht zur Schlachtung eignendem Vieh.

Vieh, welches sich nicht zur Schlachtung eignendes und unreifes Vieh, und das von der hiesigen Landwirtschaft abgestoßen wird, ohne daß etwa an anderen Stellen im Inland zur Weiterverwertung zur Zeit untergebracht werden kann, wird jederzeit an der Verkaufsstelle für Rindvieh, Berlin Abgeordnetenhause aufkauft.

Frankfurt a. M., 30. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand

von Bernus, Königlich Landrat.

Wiesbaden, den 1. März 1916.

Die in meiner Rundverfügung vom 6. Mai 1907 Pr. I. D. 1279 festgesetzte dreitägige Gültigkeitsdauer

für die polizeilicherseits ausgestellten Ausfuhrerlaubnis-scheine bei aus Anlaß von Tollwut oder Tollwutverdacht verhängten Sperrern wird auf zwei Tage herab-gesetzt.

Um bei dem Musterbeispiel in der genannten Ver-fügung zu verbleiben, müßte also die Ausfuhr spätestens am 3. Mai erfolgen, wenn die tierärztliche Untersuchung am 1. Mai erfolgt ist.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Witzki.

Igb. Nr. M. 653.

Marienberg, den 30. März 1916.

Betrifft die Anmeldung zur Landsturmrolle.

Der Aufruf zum Landsturm vom 28. Mai 1915 ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkraft-tretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Er findet demgemäß auch ohne weiteres auf die im Jahre 1899 Geborenen Anwendung, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bezw. vollenden. Es haben sich dem-nach alle bis zum 15. April 1899 Geborenen und im Oberwesterwaldkreise sich aufhaltenden Wehrpflichtigen bis zum 20. n. Mts. bei dem Bürgermeister ihres Wohn- bezw. Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle zu-melden. Wer diese Anmeldung nicht bis zum genannten Tage vornimmt, wird nach § 68 Mil.-Straf-Ges.-Buchs bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen Vor-stehendes in der Gemeinde durch Aushang, Ausruf oder auf sonstige geeignete Weise bekannt machen und die Anmeldungen entgegennehmen. Bezüglich der außerhalb geborenen Meldepflichtigen sind bei der Anmeldung Auszüge aus den Geburtsregistern vorzulegen und der Liste beizufügen; von den im Standesamtsbezirk gebo-renen Meldepflichtigen sind die Auszüge aus den Stan-desregistern gemäß § 46, Ziffer 7-10 der M. O., von den Standesämtern einzuziehen und ebenfalls der Liste beizufügen.

Für die Liste sind die Formulare für die Stamm-rolle zu verwenden. Die Listen sind in sauberer und deutlicher Schrift aufzustellen und in den Spalten 1 bis 10 genau auszufüllen. Die in der Gemeinde Gebo-renen, aber auswärts sich aufhaltenden und in ihrem auswärtigen Aufenthaltsort meldepflichtigen Wehrpflich-tigen sind ebensowohl von den Bürgermeistern in die Liste aufzunehmen. Die Bekanntmachung und Auf-forderung an diejenigen im Laufe der Zeit in das wehr-pflichtige Alter (Vollendung des 17. Lebensjahres) tre-tenden Wehrpflichtigen zur Anmeldung wird von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Formulare zur Stammrolle gehen Ihnen dieser Tage zu.

Pünktlich zum 25. April erwarte ich Bericht, daß die Anmeldungen der bis jetzt in Betracht kommenden Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1899 vollzogen und die Stammrollen vorschriftsmäßig angelegt sind.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Stahl.

Marienberg, den 29. März 1916.

Den Angehörigen der Schutztruppen und deren Hinterbliebenen sollen bei Teilnahme am gegenwärtigen Kriege zum Ausgleich von Härten, die sich aus der zur Zeit geltenden Versorgungsgegesetzgebung ergeben, eben-falls Zuwendungen zugebilligt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, gegebenen-falls die in Frage kommenden Personen an mich zu verweisen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Stahl.

Igb. Nr. A. A. 3042.

Marienberg, den 2. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18 v. Mts., Kreisblatt Nr. 15, ersuche ich nunmehr nach Beendigung der Gemeindeverordnetenwahlen mit den Vorbereitungen zur Wahl der Schöffen und Stellvertreter zu beginnen.

Die Wahl erfolgt in den Gemeinden mit einer Gemeindevertretung von dieser, in den übrigen Gemein-den von der Gemeindeversammlung.

Wegen der Wahl der Schöffen verweise ich auf die Bestimmungen in §§ 46 bis 54 der Landgemein-deordnung vom 4. August 1897 und erwarte deren ge-naue Befolgung.

Die Einladung der Mitglieder der Gemeindever-tretung bezw. Gemeindeversammlung zur Schöffenwahl hat unter Beachtung der Bestimmungen in § 30 a. a. O. zu erfolgen. Hiernach sind die Wähler eine Woche vor dem Wahltag durch den Bürgermeister mittelst ortsüblicher Bekanntmachung unter Angabe des Wahl-lokals, des Tages und der Stunde der Wahl einzu-laden. Der Wahlvorstand wird gebildet aus dem Bür-germeister als Vorsitzenden und zwei von der Wahlver-sammlung gewählten Beisitzern, von welchen der Vor-sitzende einen zum Protokollführer ernannt.

Jede Wahl hat in einem besonderen Wahlgang durch Stimmzettel zu erfolgen.

Die Verhandlungen über die Wahl, denen die Er-klärungen der Gewählten über die Abnahme der Wahl beizufügen ist, sind mir bis zum 16 April vorzulegen.

Gleichzeitig ist mir über

1. das Alter,
2. den Stand oder Beruf,
3. die Befähigung der Gewählten,

zu berichten und ferner anzuzeigen, ob nicht ein im § 46 a. a. O. angegebenes Verwandtschaftsverhältnis vor-liegt.

Wegen der Wahl der Beigeordneten in Gemeinden mit kollegialischem Gemeinderat ergeht nach Bestätigung und Vereidigung der Schöffen weitere Verfügung.

Für den Fall, daß aus der Zahl der Gemeinde-verordneten Schöffen gewählt werden, müssen nach Be-stätigung der Schöffen Ersatzwahlen vorgenommen werden. Das erforderliche Formular für die Schöffenwahl geht Ihnen in den nächsten Tagen von hier aus zu.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 27. März 1916.

Nach einer Vereinbarung unter den deutschen Eisen-bahnen wird neuerdings die für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Kriegsteilnehmer vorgefehene Fahrpreismäßigung bei Erfüllung der sonstigen tarifarischen Voraussetzungen auch bis zu den Uebergangsstationen nach der Schweiz gewährt, wenn die Kriegsteilnehmer in französische Gefangenschaft ge-raten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort gestorben sind. Die zur Erlangung der Ver-günstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um Kriegsteilnehmer dieser Art handelt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Stahl.

J. Nr. L. 658.

Marienberg, den 28. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen meiner Kreisblattverfügung vom 2. August 1904. — Kreisblatt Nr. 65, 1904 — betreffend das polizeiliche Meldewesen weise ich die Ortspolizeibehörden wiederholt auf die genaue Beachtung der Vorschriften der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 14. Juni 1904 hin.

Gleichzeitig mache ich die Ortspolizeibehörden auf strenge Durchführung der Polizeiverordnung vom 27. Okt. 1914 — Kreisblatt Nr. 87 — betreffend das Meldewesen für Fremde in Privatwohnungen besonders aufmerksam und ersuche, die Vorschriften der Polizei-erordnung auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. A. 2514.

Marienberg, den 20. März 1916.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Johannes Wolf zum Mitglied des Schulvorstandes in der Gemeinde Merkelbach habe ich bestätigt.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. L. 667.

Marienberg, den 29. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7. 12. 1909, Kreisblatt Nr. 99, ersuche ich um Bericht bis spätestens zum 25. April d. Js., ob die Frühjahr-s-übung der Feuerwehr stattgefunden hat.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Stahl.

J. Nr. L. 525.

Marienberg, den 30. März 1916.

Bekanntmachung

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hier-durch benachrichtigt, daß der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden die festgesetzte dreitägige Gültigkeitsdauer für die polizeilicherseits ausgestellten Ausfuhrerlaubnis-scheine bei aus Anlaß von Tollwut oder Tollwutverdacht verhängten Sperrern auf 2 Tage herabgesetzt hat.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Stahl.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 117.

12. Kompanie.

Befreiter Josef Kilian, Dreisbach, leicht verwundet.

Reitgarde-Infanterie-Regiment Nr. 115.

7. Kompanie.

Birk Emil, Kroppach, schwer verwundet.

11. Kompanie.

Befreiter Jakob Heidrich, Kadenberg, leicht verwundet.

Füsilier-Regiment Nr. 80.

11. Kompanie.

Schneider IX. Albert, Stangenrod, leicht verwundet.

12. Kompanie.

Leicher Wilhelm, Alpenrod, gefallen.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 81,

1. Kompanie.

Seifer Clemens, Müschenbach, leicht verwundet.

Sialp Hugo, Eichenstruth, schwer verwundet.

3. Kompanie.

Wisser Alfons, Hahn, vermisst.

4. Kompanie.

Schneider Karl, Mündersbach, leicht verwundet.

6. Kompanie.

Frisk Christian, Merkelbach, gefallen.

Müller II. Ernst, Krankentr., Unnau, leicht verwundet.

Tiefenthal August, Müschenbach, leicht verwundet.

7. Kompanie.

Juchs Wilhelm, Borod, leicht verwundet.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung der königlichen Regierung in Wiesbaden sollen die für das Etatsjahr 1915 festge-setzten Beiträge zur Lehrer-Alterszulagenkasse, Lehrer-Ruhegehaltskasse und Real- und Elementarlehrer- Wit-ten- und Waisenkasse auch in dem Etatsjahre 1916 vorbehaltlich des späteren Ausgleiches erhoben werden. Die Beiträge zur Volksschullehrer-Witwenkasse sind in einer Sonderbeilage zum Amtsblatt der königlichen Regierung vom 12. Januar 1916 verzeichnet. Da die in jedem Vierteljahr fällig werdenden Beiträge durch Abzug an den Zuschüssen für die Schulen erhoben wer-den, ist es erwünscht, daß die Quittungen über diese Zuschüsse von den Gemeinde- bezw. Schulkassen recht-zeitig zum Beginn des Monats April hierher einge-landt werden.

Limburg, den 23. März 1916.

Königliche Kreiskasse
Loben.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 2. April. (M. I. B. Amtlich).
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Fan (südlich der Somme) kam ein nach kurzer Artillerievorbereitung angelegter feindlicher Angriff in unserem Feuer nicht zur Entwicklung.

Durch die Beschließung von Betheniville (östlich von Reims) verursachten die Franzosen unter ihren Landsleuten erhebliche Verluste; drei Frauen und ein Kind wurden getötet, fünf Männer, vier Frauen und ein Kind sind schwer verletzt. Im Anschluß an die am 30. März genommenen Stellungen wurden die französischen Gräben nordöstlich von Hancourt in einer Ausdehnung von etwa 1000 Meter vom Feinde ge-fäubert.

Auf dem östlichen Maasufer haben sich unsere Truppen am 31. März nach sorgfältiger Vorbereitung in den Besitz der feindlichen Verteilungs- und Flan-kierungsanlagen nordwestlich und westlich des Dorfes Bauz gesetzt. Nachdem in diesem Abschnitt das fran-zösische Feuer heute gegen Morgen zur größten Kraft gesteigert war, erfolgte der erwartete Gegenangriff. Er brach in unserem Maschinengewehr- und dem Sperr-feuer unserer Artillerie völlig zusammen. Abgesehen von sehr schweren blutigen Verlusten hat der Gegner bei unserem Angriff am 31. März an unverwundeten Gefangenen elf Offiziere, siebenhundertzwanzig Mann in deutscher Hand lassen müssen und fünf Maschinen-gewehre verloren.

Die beiderseits sehr lebhafteste Fliegertätigkeit hat zu zahlreichen für uns glücklichen Luftgefechten geführt. Außer vier jenseits unserer Front heruntergeholten feindlichen Flugzeugen wurde bei Rolbeke (nordw. von Werwicq) ein englischer Doppeldecker abgeschossen, dessen Insassen gefangen genommen sind. Oberleu-nant Berthold hat hierbei das vierte gegnerische Flug-zeug außer Gefecht gesetzt. Außerdem wurde durch einen Volltreffer unserer Abwehrgeschütze südwestlich von Lens ein feindliches Flugzeug brennend zum Ab-sturz gebracht.

Der mit Truppen stark belegte Ort Dombles-en-Argonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fon-taine (östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bom-ben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Befestigtigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, den 3. April 1916. (M. B.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Längs der Maas sind alle Stellungen des Feindes nördlich des Jorges-Baches zwischen Hancourt und Béthincourt in unserer Hand.

Südwestlich und südlich der Feste Douaumont stehen unsere Truppen im Kampf um französische Gräben und Stützpunkte.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Durch deutsche Flugzeuggeschwader wurden auf die Bahnhöfe Pogorjelz und Horodzieja an der Strecke nach Minsk, sowie auf die Truppenlager bei Ostrowki (südlich des Mir) Bomben abgeworfen, ebenso durch eins unserer Luftschiffe auf die Bahnanlagen von Minsk.

Oberste Heeresleitung.

Ein dritter Luftangriff auf Englands Ostküste.

Berlin, 3. April. (M. B., amtlich.) Zum 3. Male griff ein Marineluftschiffgeschwader in der Nacht vom 2. zum 3. April die englische Ostküste, diesmal den nördlichen Teil an. Edinburg und Leith mit Dockan-lagen, Firth of Forth, New-Castle und die wichtigen Werftanlagen sowie Hochöfen, Fabriken am Tyne-Fluß wurden mit sehr gutem Erfolg mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt. Gewaltige Brände, heftige Explosionen mit ausgedehnten Einstürzen wurden beo-bachtet. Eine Batterie bei New-Castle wurde zum Schweigen gebracht. Trotz heftiger Beschließung sind alle Luftschiffe unbeschädigt zurückgekehrt und gelandet. Der stellv. Chef des Admiralstabes.

Die Blockade.

Paris, 3. April. (M. B.) Der Minister ohne Portefeuille Denis Cochin erklärte einem Vertreter des „Petit Parisien“, man beabsichtige nicht die Bildung

eines Blockade-Ministeriums, sondern er sei Vorsitzender eines Ausschusses für Einschränkung der Verpflegungsmöglichkeiten und des Handels des Feindes nach englischem Vorbild; dieser befaße sich zusammen mit den einschlägigen Ausschüssen mit allen Möglichkeiten, Deutschlands Verproviantierung wirksam zu verhindern.

Bern, 3. April. Die „Idea Nationale“ meldet: Nächstens soll in Rom eine Zusammenkunft der Munitionsmuster Englands und Frankreichs mit dem italienischen Munitionsmuster stattfinden.

Der Zwiespalt in der Sozialdemokratie. München, 2. April. Die Spaltung in der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion veranlaßt den Bayerischen Landesvorstand zur Einberufung einer Landeskongress.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 4. April. Nach einer in heutiger Nr. enthaltenen Verordnung des Bundesrats sind Hauschlachtungen für den eigenen Wirtschaftsbedarf nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat.

Herr Lehrer Wilhelm Benest aus Holzhausen, Kreis Biedenkopf, ist mit dem 1. April 1916 nach Gehalt versetzt worden.

Schluß des Berichtes über die Generalversammlung des Obst- und Gartenbauvereins zu Erbach.

Herr Obstbaulehrer Schmidt-Kennerob verbreitete sich in seinem Vortrage zunächst über die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung im Allgemeinen und kritisierte scharf das noch immer vorkommende Zurückhalten der Lebensmittel seitens der Landwirte und insbesondere der Hamster. Es kämen mitunter noch die unglaublichsten Sachen vor. J. B. kenne er einen Fall, wo ein Landwirt in diesem Winter 10 Zentner Fleisch geschlachtet habe, während er zu Friedenszeiten nur 3 Zentner geschlachtet hätte. Derartige Fälle könne er noch eine ganze Reihe aufzählen. Er frage, ob diese Personen Patriotismus, ob sie Vaterlandsliebe besäßen. Hierauf gäbe es nur eine Antwort: „Nein!“ Es sei eine Schande, daß es noch solche Landwirte gebe, die in dieser ersten Zeit nur für das eigene Ich seien und die armen Leute in den Städten hungern ließen, um nur selbst an nichts etwas fehl zu haben. Wenn jeder seine Pflicht und Schuldigkeit tun würde, wie unsere braven Truppen im Felde, so hätte jeder genug, denn es sei genug vorhanden, nur zu ungleich verteilt. Die Landwirte sollten nicht immer denken, daß sie es allein seien, welche Anspruch auf Existenzberechtigung hätten, es müsse auch Städte, Arbeiter und Beamte geben und könne das große Rad in der Maschine nur rund gehen, wenn jeder Stand seine Pflicht tue. Er komme viel in den Ortschaften herum, müsse aber nach den gemachten Erfahrungen sagen, daß dies leider bei manchen Landwirten nicht der Fall sei. Sie hielten nicht nur zurück mit den

Kartoffeln, um hohe Preise zu erzielen, sondern auch mit den Schweinen, kurz mit allem. Auf dem Gebiete des Gemüsebaues könnte noch viel mehr geschehen, insbesondere müßten unbedingt mehr Hülsenfrüchte angebaut und ausgeführt werden, welche uns das Fleisch ersetzten. Schmidt redete unseren Westerbäcker Bohnen das Wort, da diese hier besser gedeihen und auch wohl-schmeckender seien, wie alle fremden und feineren Sorten. Für die Düngung empfahl er Holzasche. Auch an Kohl könne noch bedeutend mehr gezogen werden. Die Kohlpflanzen bedürften sehr viel Feuchtigkeit und sei der Boden tief zu bearbeiten; bei Blumenkohl empfahl er, den Boden gut zu düngen. Den Boden tief bearbeiten und im Herbst für die Verpflanzung gut und richtig düngen, sei eine Hauptsache. In vielen Fällen erfolge die Düngung aber ganz falsch; es würde Stickstoff gegeben, wo er gar nicht angebracht sei. J. B. dürfe man Möhren nicht mit Stickstoff düngen, da sie sonst aufplatzen und am Geschmack verlieren. Zwiebeln empfahl er im Herbst mit Thomasmehl zu düngen; ferner jog er im Allgemeinen die Reihensaat der breitwüchsigen vor. Zum Schluß empfahl Redner nochmals dringend, mehr Gemüse anzubauen, da dieses ein gesundes und kräftiges Nahrungsmittel sei; aber auch von dem Gemüse den Notleidenden etwas zu Gute kommen zu lassen. Die Anwesenden, welche den Ausführungen des Vortragenden gespannt zugehört hatten, zollten diesem für seinen sehr interessanten und lehrreichen Vortrag lauten Beifall. Der Vorsitzende sprach Herrn Schmidt den Dank der Versammlung aus und bat in Anknüpfung an den Vortrag die Anwesenden dringend, mehr Gemüse, insbesondere Hülsenfrüchte und Kohl, zu bauen. Weiter müsse aber auch auf eine Abgabe von Gemüse Bedacht genommen werden, damit auch die armen Leute in den Besitz von Gemüse gelangen könnten. — Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte durch eine Kommission, bestehend aus den Herren Rentant Schütz-Marienberg, Rentant Stahl-Hachenburg und Stadtrechner Bedtjel-Hachenburg. Die Rechnung, welche mit einer Mehreinnahme von 351 Mark 02 Pfg. abschließt, wurde von der Prüfungskommission für richtig befunden. Der Voranschlag für 1916 wurde, wie vom Vorstand aufgestellt, genehmigt. Die statutenmäßig auscheidenden Vorstandsmitglieder Lehrer Engel-Höchstendbach und Baumwärtler Müller-Umnau wurden durch Zuzug wiedergewählt. Es erfolgte sodann die Verteilung der Gemüsesamereien. Da der Vorstand mit einer großen Teilnehmerzahl gerechnet hatte, konnten sich sämtliche anwesenden Mitglieder, auch die dem Verein neu beigetretenen, ihren Samen mit nach Hause nehmen. Hiermit fand die zweite Kriegstagung des Obst- und Gartenbauvereins ihren Abschluß.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutschland zu Berlin, die Zentral-Geldausgleichsstelle der Raiffeisenschen Genossenschaftsorgani-

station, hat auf die vierte Kriegsanleihe für die ihr angeschlossenen Kreditgenossenschaften nunmehr feststehenden Endergebnis 127 Millionen gezeichnet. An den bisherigen Kriegsanleihen hat sich und ihre Genossenschaften insgesamt mit 2 Millionen Mark beteiligt.

An den Posthaltern wird eine von den Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene „Kriegskarte“, die den Freimarkensempel Pfg. eingedruckt trägt, für 10 Pfg. verkauft. Ueberschuß von 5 Pfg. für jede abgesetzte Karte das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

Hachenburg, 1. April. Der Unteroffizier Hermann Sohn des Herrn Mehrgemeisters Heinrich Bräuer, der während der ersten Monate des Krieges verschiedenen Garderegimentern in Frankreich gehat und schwer verwundet wurde, erhielt von früheren Truppenteilen das Eisene Kreuz 2. Klasse mutiges und tapferes Verhalten vor dem Feinde. Der Ausgezeichnete, dessen Verwundungen dauernder Dienstunfähigkeit führten, wurde kürzlich Kriegsinvalid aus dem Heeresdienste entlassen. Die beiden ältesten Söhne des Herrn Groß besitzen die hohe Auszeichnung. — Mit dem Eisernen 2. Klasse wurde auch der Schwiegersohn des Kaufmanns Karl Hennens von hier, Herr Pfarrer in Kranz-Essen, zurzeit Divisionspfarrer bei der Division, ausgezeichnet.

Hachenburg, 29. März. Bei der heutigen Mission (Kgl. Oberförsterei Kroppach und Hachenburg) sind folgende Preise erzielt: für den Fichtenerstämme 3. Klasse M. 21,50 und Fichtenstämme 2. Klasse M. 20,20; für Stangen 1. Klasse M. 1 Stück ab Wald.

Mörlen, 30. März. Der Schulamtsbeamte Fräulein Maria Stein aus Lindenholzhausen, Limburg ist vom 1. April 1916 ab die Schulleiterin der Schule zu Mörlen auftragsweise übertragen worden. — Vinden, 29. März. Herr Bürgermeister Schmitt, der infolge einer Verwundung im vorigen Jahre seinen linken Arm einbüßte, wurde das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen.

Vom Westwald, 28. März. Das Wintergetreide steht ausgezeichnet, besser als in den zwei Vorjahren. Der milde Winter war sehr günstig für das Korn, das Korn, so daß die Saat jetzt sehr gleichmäßig. Auch der Klee hat sich gut entwickelt, ebenso die Weiden mit schönem Grün bedeckt, so daß die Wetter vorausgesetzt, der Austrieb bald geschehen wird.

WB Neue Porto-Einheitsfäße mit Deckel. Vorbereitung. Berlin, 2. April. Im Steueramt des Reichstages teilte Staatssekretär Kraetzel mit, der Portovertrag mit Österreich gekündigt sei und Verwaltung sich bemühen werde, neue Einheitsfäße Österreich zu vereinbaren.

Die Gemeinde Langenbach b. R.

sucht einen tüchtigen

Biehhirten.

Dienstag, den 11. April 1916,

Viehmarkt

in Emmerichenhain.

Emmerichenhain, den 4. April 1916.

Flick, Bürgermeister.

Die Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

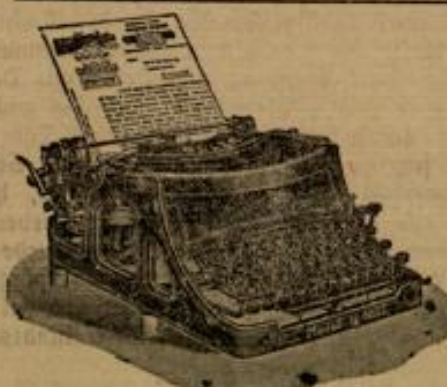
übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren gegen geringe Gebühr.

Die Papiere werden auf Verlosung kontrolliert; Zinscheine bei Verfall getrennt und auf Konto-Korrent-Konto oder Sparkassenbuch gutgeschrieben.

Für die Stücke der Kriegsanleihe wird eine Gebühr nicht berechnet.

Schrankfächer (Safes),

die unter dem Verschlusse des Mieters stehen, werden je nach der Größe des Faches für Mk. 8,- und Mk. 10,- pro Jahr abgegeben.



Deutsches Fabrikat!

Allein-Verkauf für den hiesigen Bezirk!

Adler-Schreibmaschinen

100 000 im Gebrauch.

Neu! Klein-Adler-Schreibmaschine.

Für Privat- und Reisegebrauch mit praktischem Reisekoffer.

Zu persönlicher Vorführung gerne bereit!

Carl Müller Söhne, Kroppach-Bhl. Ingelbach Fernspr. Nr. 8 Aitenkirchen.

Preiswerte

Konfirmanden-Anzüge
Herren- und Knaben-Anzüge

empfiehlt

H. Zuckmeier, Hachenburg.

Tüchtige Ofenmaurer

für unser Martinwerk

gegen hohen Lohn sofort gesucht.

Hasper Eisen- und Stahlwerk, Haspe i. W.

=: Auslaufrohre =:

für unsere

Jauchepumpen

sind eingetroffen.

Ferner 1 Waggon

Drahtgeflecht

Drahtgewebe

Säckselmaschinen.

C. von Saint George

Hachenburg.

In der Nähe von Rorb
Geld gefunden

Verlierer kann sich beim
germeisteramt Rorb melden
Korb, 3. April 1916.
Schneider, Bürgermei-

Schützt
die Feldgrauen

durch die seit
25 Jahren bestbewährte

Kaiser's Brä
Caramelle
mit den 3 Tännern

Millionen gebraucht
sie gegen

Hustel

Reiztheit, Verschleimung,
Kehnhusten, Katarth,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen
Kälte, daher hoch
kommen jedem Krieger

6100
not. begl. Zert.
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen
sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pfg., kein Postz.

Zu haben in Apotheken sowie
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpein,
Gustav Kessler in Hof.

Arbeiter und

Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende
Schäftigung gesucht.

Gustav Berger & Co.
Fabrik, Hachenburg